



Stadt Kempten (Allgäu)

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Rathausplatz 22

Telefon 0831 2525-3516, 3510

Telefax 0831 2525-3515

e-Mail: elke.guegan@kempten.de

Information zur Abfallerzeugernummer

Allgemein gilt bei der Vergabe von Abfallerzeugernummern Folgendes:

- Eine Abfallerzeugernummer wird benötigt, sofern der Abfallerzeuger/die Abfallerzeugerin **nachweispflichtig** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) ist.
Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die jährliche **Gesamtabfallmenge** aller gefährlichen Abfälle eines Abfallerzeugers **mindestens zwei Tonnen** beträgt.
- Eine eigene Abfallerzeugernummer wird auch benötigt für die Eintragung in den sog. Übernahmeschein, wenn die betreffenden Abfälle durch einen Einsammler mittels **Sammelentsorgungsnachweis** abgeholt und entsorgt werden.
Bei der Zulässigkeit der Entsorgung durch Sammelentsorgungsnachweise sind jedoch unbedingt die Mengenbegrenzungen (20 t pro Kalenderjahr, Anfallstelle und Abfallschlüssel) zu beachten.
- Die Abfallerzeugernummer ist rechtzeitig **vor** Beginn der Entsorgung **schriftlich** zu beantragen; verwenden Sie dazu bitte unser Antragsformular.
- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden, bitten wir um vollständige Ausfüllung.
Das Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) ist nur für Anfallstellen (z. B. *Baustelle, Betriebsstätte*) im Stadtgebiet Kempten (Allgäu) zuständig.
- Die Erzeugernummer ist in die **abfallrechtlichen Nachweise** einzutragen. Fehlende, unvollständige, nicht rechtzeitige und nicht korrekte Eintragungen in abfallrechtliche Nachweise können mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden (§ 69 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. Abs. 3 KrWG).
- Rechtliche Grundlagen:
siehe Rückseite

KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

§ 50 Nachweispflichten

(1) Die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen. Der Nachweis wird geführt

1. vor Beginn der Entsorgung in Form einer Erklärung des Erzeugers, Besitzers, Sammlers oder Beförderers von Abfällen zur vorgesehenen Entsorgung, einer Annahmeerklärung des Abfallentsorgers sowie der Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch die zuständige Behörde und
2. über die durchgeführte Entsorgung oder Teilabschnitte der Entsorgung in Form von Erklärungen der nach Satz 1 Verpflichteten über den Verbleib der entsorgten Abfälle.

NachwV - Nachweisverordnung
Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen

§ 2 Kreis der Nachweispflichtigen und Form der Nachweisführung

(1) Zur Nachweisführung nach diesem Teil verpflichtet sind Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger, soweit eine Pflicht zur Führung von Nachweisen nach

1. § 50 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes über die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder
2. § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle auf Anordnung der zuständigen Behörde

besteht.

(2) Von der Nachweispflicht nach Absatz 1 Nr. 1 ausgenommen sind Abfallerzeuger, wenn bei ihnen nicht mehr als insgesamt zwei Tonnen gefährlicher Abfälle (Kleinmengen) jährlich anfallen. Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach § 12 sowie nach § 16 bleiben unberührt.

(3) Die in den Abschnitten 1 bis 3 bestimmten Verfahren und Inhalte zur Führung der Nachweise gelten für die elektronische Nachweisführung und unter Verwendung von Formblättern, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 28 Vergabe von Kennnummern

(1) Die zur Führung von Nachweisen und Registern erforderlichen Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgernummern werden durch die zuständige Behörde erteilt.